
Merkblatt für die Immatrikulation ausländischer Fahrzeuge in der Schweiz

Gesetzliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage bilden die Artikel 115 und 147 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV).

Welche Fahrzeuge müssen immatrikuliert werden?

Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger sind mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern zu versehen, wenn:

- a) der Standort des Fahrzeuges sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz befindet;
- b) der/die HalterIn sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet;
- c) der/die HalterIn mit rechtllichem Wohnsitz in der Schweiz sich für weniger als zwölf zusammenhängende Monate im Ausland aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet;
- d) das Fahrzeug zur entgeltlichen Beförderung von in der Schweiz aufgenommenen und hier wieder abzusetzenden Personen oder Gütern (Binnenverkehr) verwendet wird;
- e) die ausländische Fahrzeugzulassung bzw. Haftpflichtversicherung abläuft oder abgelaufen ist.

Amtliche Prüfung

Vor der Einlösung muss Ihr Fahrzeug amtlich in der Schweiz geprüft werden. Dabei gelten die technischen Vorschriften im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung (z.B. Geschwindigkeitsmesser, Reifen, Abgaswartungsdokument usw.).

Anmeldung für die Zulassung

Die Unterlagen für die Anmeldung zur technischen Prüfung des Fahrzeuges müssen sofort vorgelegt werden, wenn das Fahrzeug innerhalb Monatsfrist in der Schweiz zugelassen werden muss, bzw. einen Monat vor der Immatrikulationspflicht. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen erhalten Sie das Aufgebot zur technischen Prüfung des Fahrzeuges. Terminwünsche werden im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt.

Auf den Folgeseiten dieses Merkblattes werden die Fristen und die benötigten Unterlagen für die Anmeldung zur Prüfung des Fahrzeuges beschrieben.

Kontrollschilder

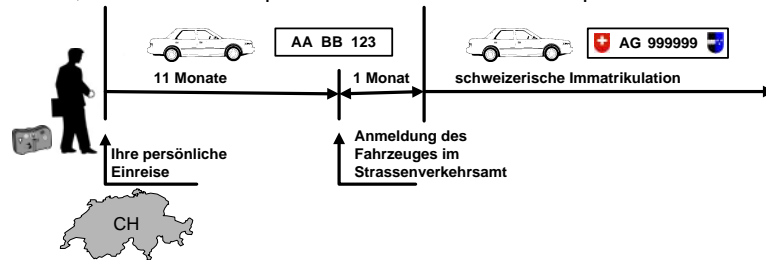
Wir können Ihnen die Aargauer Kontrollschilder erst aushändigen, wenn das Fahrzeug die technische Prüfung bestanden hat und Sie uns die ausländischen Fahrzeugdokumente und Kennzeichen übergeben. Ihre bisherige Zulassung melden wir bei der zuständigen ausländischen Behörde anlässlich der Schweizer Immatrikulation ab.

Strafbestimmungen

Wer ein Fahrzeug mit ausländischem Führerausweis oder mit ausländischem Fahrzeugausweis führt, obwohl er die schweizerischen Ausweise und Kontrollschilder hätte erwerben müssen, wird bestraft.

Einfuhr Ihres Fahrzeuges als Übersiedlungsgut

Wenn Sie bereits während mindestens einem halben Jahr vor Ihrer Einreise in die Schweiz HalterIn dieses Fahrzeuges waren, so müssen Sie spätestens ein Jahr nach Ihrer persönlichen Einreise das Fahrzeug in der Schweiz immatrikulieren.

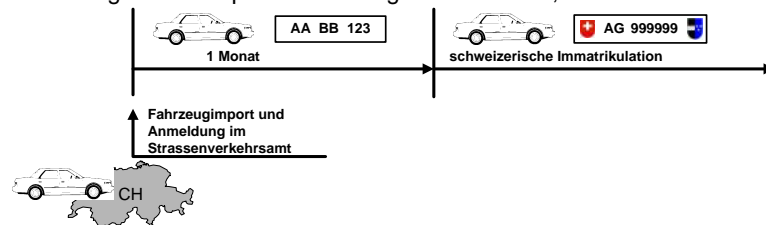


Unterlagen für die Anmeldung zur technischen Prüfung des Fahrzeuges

- Gesuch für die Verkehrszulassung eines Fahrzeuges und Antrag für die Prüfung eines Fahrzeuges
- Kopie der Aufenthaltsbewilligung
- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Haftpflichtversicherungsgesellschaft bestellen
- ausländische Fahrzeugdokumente (Deutschland: Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief)
- Prüfungsbericht vom Zollamt mit Zollstempel (Form. 13.20 A)
- Erklärung vom Zollamt für Übersiedlungsgut (Form. 18.44 oder 18.45 oder 18.46) mit dem Stempel für die FZ-Abfertigung versehen
- Abgaswartungsdokument einer Schweizer Garage mit eingetragenem Abgastest 1)
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder Abgas/Lärmzertifikat vom Schweizer Generalimporteur.

Fahrzeug im Ausland gekauft

Wenn Sie das Fahrzeug im Ausland gekauft haben, ohne dass Sie dort Wohnsitz von mehr als einem Jahr hatten, so müssen Sie dieses Fahrzeug innerhalb von einem Monat ab Einfuhrdatum hier immatrikulieren. Sofern Sie die schweizerische Zulassung auf eine spätere Zeit vorgesehen haben, sind die ausländischen Kennzeichen bei uns zu deponieren.

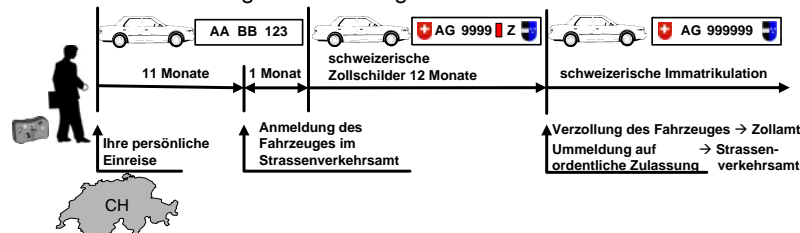


Unterlagen für die Anmeldung zur technischen Prüfung des Fahrzeuges

- Gesuch für die Verkehrszulassung eines Fahrzeuges und Antrag für die Prüfung eines Fahrzeuges
- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Haftpflichtversicherungsgesellschaft bestellen
- ausländische Fahrzeugdokumente (Deutschland: Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief)
- Prüfungsbericht vom Zollamt mit Zollstempel (Form. 13.20 A)
- Veranlagungsverfügung Zoll und Veranlagungsverfügung MWST
- Abgaswartungsdokument einer Schweizer Garage mit eingetragenem Abgastest 1)
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder Abgas/Lärmzertifikat vom Schweizer Generalimporteur.

Fahrzeug wurde unverzollt eingeführt

Wenn Sie das Fahrzeug unverzollt eingeführt haben, muss es ein Jahr nach Ihrer persönlichen Einreise umgemeldet werden, sofern die ausländische Zulassung und Versicherung im ersten Jahr noch gültig sind. Die Gebühren und Abgaben für die technische Prüfung des Fahrzeuges und die Immatrikulation des Fahrzeuges sind bar oder mit EC zu bezahlen.



Unterlagen für die Anmeldung zur technischen Prüfung des Fahrzeuges

- - Gesuch für die Verkehrszulassung eines Fahrzeuges und Antrag für die Prüfung eines Fahrzeuges
- - Kopie der Aufenthaltsbewilligung
- - Versicherungsnachweis einer schweizerischen Haftpflichtversicherungsgesellschaft (längstens gültig für ein Jahr jeweils auf Ende eines Monats oder maximal bis zum Ablauf der Zollbewilligung) bestellen
- - ausländische Fahrzeugdokumente (Deutschland: Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief)
- - Bewilligung vom Zollamt ein unverzolltes Fahrzeug zu verwenden (Form. 15.30 oder 15.40)
- - Abgaswartungsdokument einer Schweizer Garage mit eingetragenem Abgastest 1)
- - ev. EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder Abgas/Lärmzertifikat vom Schweizer Generalimporteur.

Nach der Verzollung benötigen wir folgende Unterlagen

- - Gesuch für die Verkehrszulassung eines Fahrzeuges und Antrag für die Prüfung eines Fahrzeuges
- - Versicherungsnachweis einer schweizerischen Haftpflichtversicherungsgesellschaft bestellen
- - Aargauer Zollkontrollschilder und den befristeten Fahrzeugausweis
- - Prüfungsbericht vom Zollamt mit Zollstempel (Form. 13.20 A)

1) Ausgenommen OBD gemäss Faktenblatt ASTRA, s. Webseite www.ag.ch/strassenverkehrsamt unter Fahrzeuge und Fahrzeugtechnik